

Gebührenverordnung für Geodaten

(Entwurf vom 14. Februar 2013)

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG, LS 704.1) per 1. November 2012 zusammen mit vier Ausführungsverordnungen beschlossen: der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeolV, LS 704.11), der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, LS 704.12), der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13) und der Leitungskatasterverordnung (LKV, LS 704.14).

Diese Rechtserlasse finden sich in elektronischer Form unter www.zh.ch → rechtliche Grundlagen → Gesetzessammlung

Von der Inkraftsetzung ausgenommen wurde § 14 KGeolG. Diese Bestimmung soll zusammen mit der neuen Gebührenverordnung für Geodaten in Kraft gesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Erhebung von Gebühren wie bis anhin die Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 (LS 255.1).

Ein erster Entwurf der Gebührenverordnung wurde im Frühsommer 2012 in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung ergab folgende wesentlichen Ergebnisse und Forderungen der Vernehmlasser:

- die Abschaffung oder zumindest Reduktion und Vereinfachung der Grundgebühr,
- die Abschaffung oder zumindest Reduktion der Gebühren für die Nutzung des Übersichtsplans und der Gebäudeadressen,
- der Verzicht auf die Verrechnung von Geodiensten (Suchdienst und Darstellungsdienst).

In der Folge hat das ARE unter der Leitung des Abteilungsleiters Geoinformation unter Einbezug der Führungsgruppe amtliche Vermessung (AV) und des GIS-Ausschusses den Entwurf grundlegend überarbeitet. Der vorliegende Entwurf trägt den Ergebnissen der Vernehmlassung weitgehend Rechnung.

2. Grundsätze

Auf der Grundlage der §§ 13 und 14 KGeolG ergeben sich folgende Grundsätze:

- a. Bei **Abgabe an Behörden** (auch Kanton und Gemeinden gegenseitig und untereinander) dürfen Kanton und Gemeinden lediglich erheben:
 - Die Bereitstellungskosten (= Gebühren für die Bereitstellung der Daten).
- b. Bei **Nutzung zum Eigengebrauch durch Dritte** dürfen Kanton und Gemeinden erheben:
 - Die Bereitstellungskosten und
 - die Betriebskostengebühren (= angemessener Beitrag an die Infrastruktur und die Datenverwaltung).

c. **Bei gewerblicher Nutzung** dürfen Kanton und Gemeinden erheben:

- Die Bereitstellungskosten,
- die Betriebskostengebühren und
- eine Gebühr für die gewerbliche Nutzung (= Gebühr für die Investitions- und Nachführungskosten).

d. Die gesetzlichen Vorgaben und die Zielsetzung, möglichst **tiefe, jedoch kostendeckende Gebühren** zu verlangen, werden wie folgt umgesetzt:

- Bei Nutzung zum Eigengebrauch durch Dritte sollen bei den übrigen Geodaten (ohne AV-Daten) lediglich die Bereitstellungskosten erhoben werden. Die Vermessungsdaten bilden die wichtigsten Referenzdaten für die Geobasisdaten. Entsprechend sind auch die Anforderungen insbesondere an die dauernde Verfügbarkeit und Konsistenz der AV-Daten speziell hoch. Dem speziellen Aufwand für die Bereitstellung, Pflege und Verwaltung der AV-Daten durch die Nachführungsstellen und das ARE soll deshalb Rechnung getragen werden. Für die Nutzung der Daten und Produkte der amtlichen Vermessung soll deshalb neben den Bereitstellungskosten auch eine angemessene Betriebskostengebühr erhoben werden.
- Eine Gebühr für die gewerbliche Nutzung soll in jenen Fällen erhoben werden, wo eine hohe kommerzielle Nutzung erfolgt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Wie die Gesetzesbestimmungen (§ 3 Abs. 1 lit. b KGeoIG) gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen auch für die Gemeinden. Es steht ihnen aber frei, eigene Regelungen für ihre Geodaten zu treffen. Zu den Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit der Gemeinde haben die Gemeinden keine Regelungskompetenz.

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Verwaltungsstellen, die im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) beteiligt sind. Wie bis anhin soll der GIS-Ausschuss (§ 20 KGeoIV) für die Dienstleistungen des GIS-Zentrums die Entschädigung der Amtsstellen und deren beauftragten Dritten in Form einer Pauschale festlegen können. Die Verrechnung gegenüber den weiteren Dritten erfolgt hingegen nach dieser Gebührenverordnung.

Es ist selbstverständlich, dass die Begriffsbestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung auch für die vorliegende Verordnung gelten. Weitere Begriffe wurden vom Glossar des Bundes und der Fachverbände übernommen und in § 2 festgelegt.

Der Zugang und die Nutzung von Geodaten erfolgt netzgebunden (online, über Geodienste) oder nicht netzgebunden (offline). Such-, Darstellungs- und Downloaddienste sind Geodienste oder vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten zugänglich machen.

B. Nutzung von Daten und Produkten zum Eigengebrauch

§ 6 Bereitstellungskosten

Unabhängig von der Grösse und dem Umfang der Datenlieferung entstehen administrative Aufwendungen für die Auftragsentgegennahme, die Bereitstellung und die Rechnungsstellung. Zur Abgeltung der festen Bereitstellungskosten soll ein pauschaler Betrag (CHF 50.--) in Rechnung gestellt werden (vgl. Anhang, Ziffer 1).

Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten (Kosten für die Datenabgabeinfrastruktur sowie der Aufwand für die Vorbereitung und Auslieferung der Daten) soll bei den übrigen Geodaten ein pauschaler Betrag (CHF 100.--) erhoben werden (vgl. Anhang, Ziffer 1). Bei der Aufbereitung und beim Export der AV-Daten wird - unabhängig ob Daten der Bauzone oder Nichtbauzone abgegeben werden - pro Datensatz der 1. Gemeinde ein pauschaler Betrag von CHF 200.-- und pro Datensatz der weiteren Gemeinden ein pauschaler Betrag von CHF 50.-- erhoben. Die Bereitstellungskosten für die Informationsebenen der AV für den ganzen Kanton Zürich betragen künftig CHF 8'750.-- (ohne MWSt.) nach bisheriger Gebührenverordnung CHF 25'000.--. Für die gängigen Produkte und Dienstleistungen der AV (Katasterpläne, Beglaubigungen) werden die Ansätze gemäss Anhang, Ziffer 1, festgelegt. Für den Darstellungsdienst WMS (Übersichtsplan, Basisplan und übrige Geodaten) soll keine Gebühr erhoben werden.

§ 7 Betriebskosten

Bei den übrigen Geodaten (ohne AV-Daten), für den Übersichtsplan und für praktisch alle Produkte der AV soll keine Betriebskostengebühr verlangt werden. Für die AV-Daten wurden tiefe Ansätze festgelegt: Mit der Gebühr von CHF 20.00, welche bis 20 ha gilt, können rund 90 % der Bezüge abgedeckt werden.

Die Ansätze gemäss Anhang 1, Ziffer 1 ermöglichen eine kostengünstige Nutzung der Vermessungsdaten. Gemäss bisheriger Gebührenverordnung betragen die Betriebskosten für die Datennutzung während 10 Jahren über das gesamte Gebiet des Kantons Zürich rund CHF 2'550'000.-- (ohne MWSt.), gemäss neuer Verordnung lediglich CHF 213'750.-- (Berechnung: $171 * CHF 250.-- * 0.5 [Rabatt] * 10 [Jahre]$).

§ 9 Rabatt / Zuschlag

Bei Online-Bezug von Daten der AV und bei Bezug für eine Dauer von mindestens fünf Jahren (Abonnement) sollen Rabatte auf die Bereitstellungskosten gewährt werden. Damit soll der automatisierte Bezug und der Mehrfachbezug gefördert werden.

Für beliebig viele Datenbezüge über den Downloaddienst wird ein moderater Zuschlag auf die Betriebskosten erhoben. Damit werden die speziellen Aufwendungen für die Implementierung und Wartung des benutzerspezifischen Downloaddienstes abgegolten.

C. Gewerbliche Nutzung

§ 10

Gemäss § 10 wird für die gewerbliche Nutzung zusätzlich zur Gebühr, welche bei der Nutzung der Daten und Produkte zum Eigengebrauch anfällt, eine Gebühr gemäss Anhang, Ziffer 2 erhoben. Sollte die gewerbliche Nutzung weiter gehen, z.B. in einer Applikation für un-

zählige Handy-Benützer sind die Modalitäten und die Gebühr durch die Baudirektion mit Verfügung oder Vertrag zu regeln.

§ 11 KGeolG hält ausdrücklich fest, dass der Regierungsrat Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung bei der Nutzung der Geodaten festlegen kann. § 10 Abs. 3 bezeichnet die gewerblichen Nutzungen, welche ohne Einwilligung und ohne zusätzliche Gebühr erlaubt sind. Entsprechend diesen Bedingungen ist es beispielsweise möglich, dass ein Verein seine Lokalitäten in einer vorgefertigten Bilddatei (z.B. JPG) als Eigengebrauch in das Internet stellen kann.

D. Gebührenreduktion

§§ 11 und 12 Gebührenreduktion nach Art der Nutzung / nach Eigenschaft des Nutzers

Für die Erstellung, Nachführung und Erhaltung der Geodaten sowie Tätigkeiten der öffentlichen Hand und für wissenschaftliche Zwecke sind keine Betriebskosten, sondern nur die hälftigen variablen Bereitstellungskosten zu zahlen.

Verfügen Nutzerinnen und Nutzer über bestimmte Eigenschaften und nutzen diese die Daten für den Eigengebrauch, so sind sie ebenfalls von den Betriebskosten befreit und haben nur die hälftigen variablen Bereitstellungskosten zu zahlen. Zu diesen speziellen Nutzern gehören auch schweizerische gemeinnützige Organisationen, die über das ZEWO-Gütesiegel verfügen. Die Liste dieser Organisationen ist im Internet verfügbar (www.zewo.ch). Die Baudirektion kann mit der Gebührenbefreiung nach Art der Nutzung und nach Eigenschaft des Nutzers dem weiteren Einzelfall gebührend Rechnung tragen.

E. Gebührenerhebung

§ 13

Die Gebühren decken den Aufwand, der bei den Datenabgabestellen anfällt. Diese Gebühren sollen deshalb den Abgabestellen zustehen.

Bei der gewerblichen Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung ist für die Einwilligung die kantonale Fachstelle beim ARE zuständig (§ 11 KGeolG). Diese Fachstelle soll deshalb auch den Gebührenbezug besorgen. Für ihren Aufwand steht ihr die Gebühr zu.

F. Übergangsbestimmung

§ 14

Die Bestimmung enthält eine Regelung für auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen.